

Protokoll

Klausurtagung des Gesamtvorstands vom 22./23. September 2017

Erster Tag

Ort: Schloss Steinhöfel

Beginn: 10:14 Uhr

Ende: 16:24 Uhr

A n w e s e n d:

Herr Dr. Mollnau

Frau Dr. Hofmann

Frau Dr. Freundorfer

Herr Isparta

Herr Dr. Auffermann

Frau Blum

Herr Dr. Creutz

Frau Ebner von Eschenbach

Frau Eyser

Herr Feske

Frau Hassel

Frau Helten

Herr Hizarci

ab 12:30 Uhr

Herr Jacob

ab 13:11 Uhr

Herr Dr. Klugmann

Frau Kunze

Herr Dr. Middel

Herr Rudnicki

Herr Schachsneider

Herr Ülkekul

Frau Dr. Vollmer

Herr Weimann

Herr Welter

Herr Wiemer

Frau Pietrusky
Herr Schick
Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Plassmann, Frau De-lerue, Herr von Hundelshausen, Frau Wirges und Frau Dr. von Ziegner. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident eröffnet die Tagung um 10:14 Uhr.

TOP 1

Geschäftsordnungen RAK und Vorstand/Wahlordnung der RAK

Der Präsident dankt der Arbeitsgruppe, die sich aus fünf Vorstandsmitgliedern und der Hauptgeschäftsführerin zusammensetzt habe, für die vorgelegten Entwürfe einer neuen Geschäftsordnung der RAK Berlin, einer neuen Wahlordnung und einer neuer Geschäftsordnung des Vorstandes.

TOP 1 a) Änderung der Geschäftsordnung der RAK Berlin

Die Berichterstatterin schildert, welche Änderungen der Geschäftsordnung der RAK Berlin mit Stand vom 09.03.2011 die Arbeitsgruppe vorschläge.

Der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Änderungen bestehe darin, dass die Bekanntmachungen der Kammer (§ 3 des Entwurfs¹) und die Einberufung der Kammerversammlung (§ 4 Abs. 3) in Zukunft über das beA und über die Webseite der Kammer erfolgen sollen. Zugleich werde in § 4 Abs. 4 festgehalten, dass Mitglieder der Kammer, für die ein beA nicht eingerichtet sei, schriftlich eingeladen würden. Auch für die schriftlichen Abstimmungen aller Mitglieder außerhalb der Kammer werde in § 13 Abs. 3 vorgesehen, dass die Mitteilungen hierüber in Zukunft an die Kammermitglieder über das beA bzw., soweit für sie ein beA nicht eingerichtet sei, schriftlich übersendet würden. Darüber hinaus würden die Regelungen der Geschäftsordnung der RAK in Bezug auf die BRAO konkretisiert. In § 1 erfolge dies im Hinblick auf § 60 BRAO, in § 4 Abs. 2 werde auf § 85 Abs. 2 BRAO hingewiesen und in § 13 Abs. 1 werde die Regelung des § 89 Abs. 2 BRAO einbezogen. Schließlich werde in § 15 in Übereinstimmung mit der Bundesrechtsanwaltsordnung festgehalten, dass der Beginn der Amtszeit der Vorstandsmitglieder auch bei Ersatz- und Ergänzungswahlen nicht an eine Annahmeerklärung gekoppelt sei.

In der anschließenden Diskussion fragt ein Vorstandsmitglied nach der Notwendigkeit, das beA für Mitteilungen der Kammer festzulegen, da ab dem 01.01.2018 eine berufsrechtliche Verpflichtung der Kammermitglieder zur

¹ Alle Paragrafenangaben unter TOP 1 beziehen sich auf die in der Anlage vorgelegten Entwürfe der Arbeitsgruppe.

Kenntnisnahme der dort eingegangenen Nachrichten ohnehin bestehe. Der Präsident weist darauf hin, dass auch nach diesem Zeitpunkt für einen kleinen Teil der Kammermitglieder wie die anwaltlichen Kapitalgesellschaften eine solche berufsrechtliche Verpflichtung noch nicht bestehe. Ein weiteres Vorstandsmitglied hält die Regelung in § 12, dass die Tonaufzeichnungen über die Kammerversammlung nach vier Wochen gelöscht werden könnten, für zu ungenau, ergänzt aber, dass diese Regelung nicht das enthalten müsse, was Klägern prozessrechtlich zustehe. Ein weiteres Vorstandsmitglied weist auf die Möglichkeit hin, dass die Rechtsanwaltskammer von einer Klage gegen einen Beschluss der Kammerversammlung erst später als 1 Monat nach Ende der Kammerversammlung Kenntnis erlange und eine dann bereits erfolgte Löschung der Tonaufzeichnungen zum Verlust von Beweismitteln führen würde. Ein Vorstandsmitglied schlägt aus seiner Erfahrung mit Betriebsvereinbarungen vor, § 12 S. 2 durch folgende beiden Sätze zu ersetzen: *„Sie sind zu löschen, wenn die Aufzeichnungen zur Erfüllung der Aufgaben der Rechtsanwaltskammer nicht mehr erforderlich sind. Sie können bis zum Ablauf eines Monats von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle der Kammer abgehört werden.“* Dies stößt auf die Zustimmung des Vorstandes.

Ein Vizepräsident wendet sich gegen die Änderung des § 5 S. 3 („Öffentlichkeit“), soweit vor der Kammerversammlung Einladungen und Tagungsordnungspunkte mitzuteilen sind und nicht wie bisher „nur mitgeteilt werden sollen“. Der Präsident entgegnet, dass diese Formstrenge sinnvoll sei, damit keine der aufgeführten Punkte vergessen würden. Ein Vorstandsmitglied regt an, in § 3 („Bekanntmachungen“) auch die Einladungen zur Kammerversammlung aufzunehmen. Ein weiteres Vorstandsmitglied hinterfragt, warum bei der Zusammensetzung des Vorstandes in § 14 jetzt von „Personen“ und nicht mehr von „Mitgliedern“ die Rede sei. Der Präsident weist darauf hin, dass verhindert werden solle, dass etwa eine GmbH Mitglied werde. Eine Vizepräsidentin schlägt vor, die Formulierung in § 14 um „natürliche“ Personen zu ergänzen.

Schließlich findet der Vorschlag, in § 3 die Website mit dem deutschen Wort „Webseite“ aufzunehmen, Zustimmung.

TOP 1 b) Wahlordnung der RAK Berlin

Der Berichterstatter erläutert, dass die Wahl des Vorstands in Zukunft nur noch durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl möglich sei. Die Arbeitsgruppe schlage vor, die in der Anlage im Entwurf vorgelegte Wahlordnung auch für die Wahlen zur Satzungsversammlung entsprechend gelten zu lassen (§ 23 des Entwurfs). Es sei das Ziel, einen möglichst einfachen Zugang zur elektronischen Wahl zu erreichen, um eine breite Beteiligung zu erzielen.

Zunächst solle die elektronische Wahl gemäß § 10 auf Antrag durch die Stimmabgabe per Briefwahl ergänzt werden. Der Berichterstatter schildert den vorgelegten Entwurf und weist darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 6 die Wähler über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert werden sollten, mit denen die für die Wahl genutzten Computer gegen Eingriffe Dritter geschützt werden könnten. Er fügt hinzu, dass das beA nicht für die Stimmabgabe genutzt werden dürfe, da ansonsten eine Identifizierung des Wählers ermöglicht werde. Die elektronische Wahl biete gegenüber der Briefwahl den Vorteil der erweiterten Korrekturmöglichkeit gemäß § 11 Abs. 5. Nach § 4 Abs. 2 ende die Wahlfrist am

Tag vor der Kammerversammlung, so dass das Ergebnis der Stimmauszählung auf der Kammerversammlung bekannt gegeben werden könne, um so die Attraktivität der Kammerversammlung zu erhalten. Der Berichterstatter dankt der Hauptgeschäftsführerin für ihren besonderen Einsatz bei der Arbeit für die neue Wahlordnung.

Ein Vorstandsmitglied wendet sich vehement dagegen, dass die Wahlfrist einen Tag vor der Kammerversammlung ende, da die Entlastung des Gesamtvorstandes auf der Kammerversammlung entwertet werde, wenn die Wahl schon vorher stattgefunden habe. Es wäre besser, wenn sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Kammerversammlung vorstellen könnten. Eine Vizepräsidentin erwidert, dass die Arbeitsgruppe die Vor- und Nachteile der nun vorgeschlagenen Wahlfrist intensiv diskutiert habe, dass aber dann, wenn ein erheblicher Teil der Wahlberechtigten die Stimme außerhalb der Kammerversammlung abgegeben habe, es auf die Stimmen der an der Kammerversammlung Teilnehmenden nicht ankomme. Es sei von Vorteil, wenn die oftmals zähe Vorstellungsrunde auf der Kammerversammlung entfalle. Der Präsident stimmt dem zu und ergänzt, dass der Gesetzgeber die Vorstandswahl ganz aus der Kammerversammlung herausgenommen habe und es nur die Möglichkeit gebe, dass die Kammerversammlung während der Wahlfrist stattfinde. Kandidatinnen und Kandidaten könnten sich auf der Webseite vorstellen. Die Hauptgeschäftsführerin weist darauf hin, dass eines der Unternehmen, die das elektronische Wahlverfahren anböten, die Möglichkeit vorsehe, dass sich die Kandidaten mit Filmbeiträgen vorstellen könnten. Ein Vorstandsmitglied ist der Ansicht, dass selbst wenn die Wahlfrist erst mit der Kammerversammlung beginnen würde, die meisten Kammermitglieder schon vorher wüssten, wen sie wählen wollten. Ein Vorstandsmitglied fügt hinzu, dass das Wahlergebnis vor der Kammerversammlung aber nicht durchsickern dürfe.

In einem Meinungsbild um 11:45 Uhr

- stimmen 10 Vorstandsmitglieder dafür, dass die Wahlfrist vor der Kammerversammlung endet,
- stimmen 7 Vorstandsmitglieder dafür, dass die Wahlfrist auf der Kammerversammlung beginne und es
- enthalten sich einige Vorstandsmitglieder.

Der Vorschlag eines Vorstandsmitglieds, angesichts des knappen Meinungsbildes auf der Kammerversammlung die beiden Alternativen zur Abstimmung zu stellen, stößt auf den Widerspruch eines anderen Vorstandsmitglieds, da bei einem solchen Modus die auf der Kammerversammlung abwesenden Mitglieder benachteiligt würden.

Eine Vizepräsidentin trägt vor, dass die Arbeitsgruppe die Ergänzung der elektronischen Wahl durch die Briefwahl auch deshalb vorschlage, weil nicht sicher sei, dass von Anfang an die sehr hohen Anforderungen an die elektronische Wahl eingehalten werden könnten. Die nun vorgesehene Mischwahl würde sowohl den Kammermitgliedern, die nicht technikaffin seien, als auch den Kammermitgliedern, die das Wahlsystem wegen fehlender Sicherheit ablehnen, entgegenkommen. Allerdings sei die Mischwahl mit hohen Kosten verbunden.

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die in § 11 Abs. 6 vorgesehenen Hinweise ein wettbewerbsrechtliches Problem bürden. Eine Vizepräsidentin erwidert, dass die Rechtsprechung des OVG Weimar und des VG Gera Wahlordnungen gekippt habe, die die hier vorgesehenen Hinweise nicht enthalten hätten.

Ein Vorstandsmitglied führt an, dass die in § 18 Abs. 2 S. 3 vorgesehene Pflicht der Absender, die Portokosten zu tragen, ungewöhnlich sei. Ein anderes Vorstandsmitglied bestätigt dies zwar, hält aber die für die Rechtsanwaltskammer entstehenden Kosten durch eine Freistempelung aller Wahlbriefe für zu hoch. Die Hauptgeschäftsführerin erwidert, dass sich die Kosten der Rechtsanwaltskammer nur auf das Porto der Wahlbriefe beschränken würden, die tatsächlich zurückgesandt würden.

In einem Meinungsbild um 12:15 Uhr

stimmt die überwiegende Mehrheit des Gesamtvorstandes dafür, § 18 Abs. 2 S. 3 des Entwurfes dahingehend zu ändern, dass er lautet: „Portokosten trägt die Rechtsanwaltskammer Berlin.“

Auf den Hinweis eines Vorstandsmitglieds kündigt der Berichterstatter an, die Aufwandsentschädigung des Wahlausschusses zu klären.

Ein Vorstandsmitglied hält die in § 11 Abs. 7 vorgesehene Pflicht des Wahlausschusses, die technischen Anforderungen an die elektronische Wahl zu überprüfen, für eine Überforderung. Der Präsident weist darauf hin, dass die Überprüfung durch Rücksprache mit dem technischen Anbieter möglich sei. Das Vorstandsmitglied ergänzt, dass es in § 18 Abs. 2 „Wähler“ statt Wahlberechtigte“ heißen sollte. Dies trifft auf Zustimmung im Vorstand.

TOP 1 c) Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands

Der Präsident erläutert, dass im von der Arbeitsgruppe vorgelegten Entwurf in § 2 Abs. 2 die bisherige Vertretungsregel innerhalb des Präsidiums anhand der in Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge vereinheitlicht worden sei. In § 3 Abs. 1 sei die Wahl des Präsidiums genauer gefasst, in Abs. 2 festgelegt worden, dass Mitglied der Wahlleitung auch ein Mitglied der Geschäftsführung sein könne - was für den Fall, dass alle Vorstandsmitglieder kandidierten, notwendig werde. In § 6 Abs. 1 sei aufgenommen, dass eine Wahlenthaltung als Nein-Stimme zähle, wodurch eine Ablehnung aller Kandidaten möglich werde. In § 10 Abs. 4 werde mit „bereitstellen“ auf die Nutzung einer Datenbank wie AM-Soft Bezug genommen und in § 17 Abs. 2 die zwingend erforderlichen ständigen Beauftragten aufgeführt. Die Befangenheitsregel werde in § 20 Abs. 2 deutlicher gefasst („von der Mitwirkung ausgeschlossen“), das Mitwirkungsverbot in § 20 Abs. 1 Nr. 4 werde um die Konstellation erweitert, dass ein Abteilungsmitglied bei dem Arbeitgeber eines Beteiligten angestellt sei.

Die weitere Berichterstatterin erläutert, dass in § 12 Abs. 4 c die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungsmitglieder im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 46 a BRAO auf die einzelnen Abteilungsmitglieder übertragen werde - entsprechend der Regelung für die Abteilung VI. Schließlich werde in § 19

Abs. 2 ergänzt, dass die Abwesenheitsmitteilungen der Vorstandsmitglieder auch an die Geschäftsstelle zu richten seien.

In der anschließenden Diskussion schlägt ein Vorstandsmitglied vor, § 5 dahingehend zu ändern, dass nicht die Namen der zu wählenden Personen und das Wort „Stimmhaltung“ eigenhändig einzutragen seien, sondern auf dem Wahlzettel die Namen aller Vorstandsmitglieder zuzüglich einer Spalte für die Stimmhaltung stünden. Nach Streichung der Vorstandsmitglieder, die nicht kandidierten, könnten dann die Stimmen nur durch Ankreuzen abgegeben werden und so die Anonymität besser gewahrt werden.

Ein anderes Vorstandsmitglied wendet sich gegen die Regelung in § 9 Abs. 2 S. 2: *„Über inländische Reisen der Präsidentin entscheidet diese alleine“*. In ihrer eigenen größeren Kanzlei sei es bis hin zur Spitze üblich, stets die Zustimmung einer weiteren Person selbst für kleine Reisen einzuholen, auch wenn dies lästig sei. Ein weiteres Vorstandsmitglied hält es aus Compliance-Gesichtspunkten ebenfalls für erforderlich, zudem spreche der derzeitige Zeitgeist gegen die vorgeschlagene Regelung. Einige Vorstandsmitglieder widersprechen und halten die im Entwurf vorgeschlagene Regelung für sinnvoll bzw. betrachten es als Teil der Annexkompetenz der Präsidentin. Eine Vizepräsidentin regt an, bei der Regelung zwischen der Frage der Reisen und der Reisekosten zu unterscheiden. Der Präsident weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung der gelebten Praxis im Präsidium seit der durch die Kammerversammlung abgelehnten Neuregelung der Aufwandsentschädigung entspreche. Allerdings sei es letztlich besser, die Alleinentscheidungsbefugnis der Präsidentin zu streichen.

Ein Vorstandsmitglied regt an, dass in § 2 Abs. 2 weiterhin die Möglichkeit erhalten bleiben solle, dass sich das Präsidium eine Geschäftsordnung geben könne. Der Präsident erklärt, dass sich das Präsidium bislang noch zu keiner Zeit eine solche Geschäftsordnung gegeben habe. Eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass sich das Präsidium auch bei Streichung des Absatzes weiterhin eine Geschäftsordnung geben könne.

Im Laufe der weiteren Diskussion besteht Einvernehmen im Vorstand, dass § 1 Abs. 1 um 29 „natürliche“ Personen ergänzt, es in § 7 S. 1 nach „ein Mitglied...“ lauten soll: „...gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“, dass § 9 Abs. 2 S.2 entfällt und dass es in § 11 S. 2 nach § 53 Abs. 2 lauten muss: „Satz 3“.

In einem Meinungsbild um 13:01 Uhr

- stimmen 11 Vorstandsmitglieder dafür, § 5 des Entwurfs der Geschäftsordnung des Vorstandes dahingehend zu ändern, dass der Wahlschein um die Möglichkeit der Stimmhaltung zu ergänzen sei und
- stimmen 6 Vorstandsmitglieder dafür, § 5 des Entwurfs der Geschäftsordnung des Vorstandes dahingehend zu ändern, dass der Wahlschein die Namen aller Vorstandsmitglieder und eine Spalte für die Stimmhaltung enthalte.

§ 5 S. 2 des Entwurfs der Geschäftsordnung des Vorstands wird anschließend wie folgt gefasst: „Jedem Mitglied des Vorstands wird ein Wahlschein ausgehändigt, auf dem die Möglichkeit der Stimmenthaltung vorgesehen und in den verdeckt der Name der zu wählenden Person einzutragen ist“.

Um 13:08 Uhr wird beschlossen:

Der Gesamtvorstand gibt sich die zuletzt im Entwurf² vorgelegte Geschäftsordnung des Vorstandes.

(mehrheitlich, 1 NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)

Um 13:09 Uhr wird beschlossen:

Der zuletzt geänderte Entwurf³ der Wahlordnung wird auf der kommenden Kammerversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

(mehrheitlich, 2 Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

Um 13:10 Uhr wird beschlossen:

Der zuletzt geänderte Entwurf⁴ der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin wird auf der kommenden Kammerversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

(mehrheitlich, 3 Gegenstimmen, keine Enthaltung)

- Mittagspause von 13:12 Uhr bis 14:15 Uhr -

TOP 2

Gesetz zur Umsetzung der Vierten Geldwäsche-Richtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Ein Berichterstatter trägt vor, die Geldwäschaufsicht für Rechtsanwälte liege ab sofort bei der regionalen Rechtsanwaltskammer (§ 50 Nr. 3 GwG neu). Die hiesige Erörterung werde keine beschlussreifen Lösungen bieten, sondern diene eher der Ideensammlung. In der Praxis werde sich vieles „schleifen“. Bei der BRAK habe sich eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Geschäftsführers Frank Johnigk zur Geldwäsche gebildet, um sich bundesweit auf bestimmte Standards zu einigen. Bei der ersten Sitzung – bei der weniger als die Hälfte, jedoch alle größeren Kammern vertreten gewesen seien – seien am Ende mehr Fragezeichen als Antworten geblieben. Die beiden Vertreter der RAK Berlin – Rechtsanwälte Dr. Auffermann und Dr. Klugmann – hätten die Aufgabe übernommen, zusammen mit der BRAK einen Entwurf für Auslegungs- und

² s. Anlage 1

³ s. Anlage 2

⁴ s. Anlage 3

Anwendungshinweise zu erarbeiten. Folgende Themen stellten sich im Zusammenhang mit der neuen Aufgabe: Erstens die Kommunikation mit den Mitgliedern, zweitens die Prüfungsvorbereitung, drittens der Umfang der Prüfungstätigkeit, viertens Anforderungen zur Funktionseinheit der Kammern als Aufsichts- und Ordnungswidrigkeitenbehörde. Bereits für das Jahr 2017 sei die RAK verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen einen Bericht mit Daten zu übermitteln (§ 51 Abs. 9 Satz 2 GwG).

Im Hinblick auf die Kommunikation sollte ein Informationsschreiben an alle Mitglieder – auch diejenigen, die nicht gemäß Verpflichtete i.S. des GwG sind – erfolgen, dass die Aufsicht gemäß GwG von der Rechtsanwaltskammer übernommen wurde und ihr soweit eine Durchführungspflicht obliege. Nach Möglichkeit sollten zugleich die Auslegungs- und Anwendungshinweise übermittelt werden.

Ein Berichterstatter führt weiter aus, die Prüfungsvorbereitung werfe einige ungelöste Fragen auf. So seien zunächst einmal die Verpflichteten zu ermitteln. Dies seien nicht alle Rechtsanwälte, sondern nur diejenigen, die Kataloggeschäfte i.S. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführten, so die Mitwirkung für ihre Mandanten an Kauf und Verkauf von Immobilien, der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten oder die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel. Es gäbe unterschiedliche Ansätze die Verpflichteten einzugrenzen, beispielsweise durch Herantreten an bestimmte Fachanwaltsgruppen, etwa im Bau- und Kapitalmarktrecht. Das Problem: Viele Verpflichtete seien keine Fachanwälte, führten aber regelmäßig Transaktionen durch, und umgekehrt machten nicht alle Fachanwälte bestimmter Fachrichtungen Kataloggeschäfte i.S. GwG. Die RAK Celle habe daher einen Fragebogen für eine Evaluierung mit Selbstauskunft für alle Mitglieder entwickelt. Dies sei, so der Berichterstatter, nach seiner Auffassung die einzige Möglichkeit, zu ermitteln, wer verpflichtet sei. Aber hierbei gebe es ein großes Problem: Die RAK habe keine Durchsetzungsmöglichkeit für eine Beantwortung der Fragen von allen Mitgliedern, denn nur die Verpflichteten seien verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Es sei zu erwarten, dass sehr viele gar nicht antworten würden, wobei unklar bliebe, wer deshalb ordnungswidrig handele. Die mangelnde Auskunftsbereitschaft eines tatsächlich Verpflichteten sei bußgeldbewehrt. – Wenn die Grundgesamtheit der Verpflichteten erst einmal festgestellt sei, ergebe sich ein zweites Problem bei der Auswahl der Stichproben. Dies könne nach dem Zufallsprinzip erfolgen oder repräsentativ nach bestimmten Kriterien. Dabei seien Häufigkeit und Intensität der Prüfungen danach auszurichten, wie risikobehaftet ein Verpflichteter bzw. seine Kanzlei seien.

Ein dritter Punkt sei der Umfang der Prüfungstätigkeit. Das Gesetz gehe von Vor-Ort-Prüfungen aus. Es sei fraglich, ob dies bei Rechtsanwälten wirklich notwendig sei. Das GwG sei zu etwa 95 % auf Finanzdienstleister bezogen. Konkret könne die Prüfung nicht die Handakte eines Auftrags enthalten, sondern sich auf einzelne Maßnahmen des Verpflichteten beziehen, etwa ob die Identifizierungspflicht beachtet wurde. So könnte überprüft werden, ob der Ausweis vorgelegen habe und den Dokumentationspflichten Genüge getan wurde. Auch Handelsregisterauszüge könnten eingesehen werden. Im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte bestehe möglicherweise kein Recht der RAK als Aufsichtsbehörde, sich entsprechende Kopien vorlegen zu lassen. Dagegen ergeben sich keine Probleme im Hinblick auf die systemische Prüfung des Risikomanagements einer Kanzlei, insbesondere ob es Richtlinien oder Arbeitshinweise für die Mitarbeiter gebe und diese kanzleintern kommuniziert würden.

Viertens ergäben sich Folgerungen aus der Funktion der RAK als Ordnungswidrigkeitenbehörde. Die Berliner Kammer war bisher die einzige Kammer, die nach Landesrecht schon diese Kompetenz innehatte. Dies sollte, so ein Berichterstatter, auch zukünftig in einer Hand liegen. In der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (ZustVO-OWiG) müsste die Zuständigkeit der RAK verankert werden. Nach dem Opportunitätsprinzip könnten dann auch Bußgelder verhängt werden. Hierzu müsste ein Katalog für eine Staffelung der Bußgelder erarbeitet werden.

Als zuständige Aufsichtsbehörde (§ 50 Nr. 3 GwG) kann die RAK alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des GwG treffen, § 51 Abs. 2 GwG. Hierzu sind Festlegungen zum Budget, der personellen Ausstattung und der Zuständigkeit innerhalb der RAK vorzunehmen. Denkbar ist auch eine Übertragung einzelner Aufgaben auf Externe, also sonstige Personen und Einrichtungen (§ 51 Abs. 3 S. 3 GwG) – dies sei in der Arbeitsgruppe jedoch auf Widerstand gestoßen, weil die Gefahr drohe, dass der RAK das Instrument der Geldwäscheaufsicht wieder genommen werde, wenn diese Aufgabe nicht selbst wahrgenommen werde. Die RAK darf anlasslos bei ihren Mitgliedern prüfen (§ 51 Abs. 3 S. 2 GwG). Dabei bestehen Auskunftsansprüche (§ 52 Abs. 1 GwG) sowie Betretungs- und Besichtigungsrechte (§ 52 Abs. 2 GwG). Der Verpflichtete hat ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 52 Abs. 5 GwG).

Der Vorstand diskutiert die vorzunehmende Prüfungstiefe in Aufsichtsverfahren der Geldwäsche. Ein Berichterstatter berichtet, im Normalfall bestünden kaum Verschwiegenheitsrechte, das GwG normiere eine Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. In der Arbeitsgruppe bestand ein Dissens darüber, ob der Name des Mandanten offenbart werden müsse. Eine Vizepräsidentin erklärt, Auskünfte aus der Rechtsberatung – wozu auch der Name gehöre – seien nicht zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen könnten gesondert von den nach GwG vorgenommenen Dokumentationen aufbewahrt werden. Man dürfe auch nicht über die Hintertür den Kern des Mandats erkunden. Daher sei die Prüfung eher systemisch vorzunehmen. Ein Berichterstatter ist der Auffassung, man könne die Position vertreten, dass sich die Auskunftsrechte nicht auf die eigentliche Handakte bezögen, sondern nur auf den gesonderten Teil (beispielsweise Identifizierungen). – Ein Vorstandsmitglied ist der Auffassung, Aufgaben der RAK nach GwG nicht als Aufsichtssachen gemäß BRAO zu definieren, mit der Folge, dass die Pflicht zur Vorlage von Handakten (§ 56 Abs. 1 BRAO) unanwendbar sei. Solange dies der Fall sei, solle sich die RAK dagegen sträuben, Handakten zu verlangen. – Ein Vorstandsmitglied stellt die Frage, ob der Streit in der Praxis relevant sei. Er verstehe die Notwendigkeit nicht, sich Ausweiskopien vorlegen zu lassen. Ob Dokumentationspflichten bestehen, könne ohne Handakte an sich nicht geprüft werden. Wenn diese nicht vorzulegen sei, wäre die gesamte Prüfung obsolet. Denkbar seien vielleicht Stichproben, bei denen man sich den Personalbogen in geschwärzter Fassung geben lasse, wobei diese Schwärzungen unmittelbar vor Ort nach dem Kopiervorgang vorgenommen würden. – Ein Teilnehmer wirft die Frage auf, wozu die Aufsicht führen solle. Die RAK könne keine Straftat aufklären. Man wolle mit dem GwG sicherstellen, dass im Fall von Straftaten schnell ermittelt werden könne. Wichtig sei daher die Feststellung, dass Dokumentationspflichten durchgeführt würden, insofern seien Lücken in der Aufsicht hinnehmbar. Der Name des Mandanten sei auch bei üblichen Geschäften schützenswert – so bestehe beispielsweise ein Interesse von reichen Prominenten, dass Kaufaktivitäten im Immobilienbereich nicht bekannt würden. – Ein Vorstandsmitglied gibt zu bedenken, die Debatte sollte nicht rechtsdogmatisch geführt werden unter der Fragestellung, wie weit dürfe man prüfen, sondern eher rechtspolitisch, wie weit wolle man prüfen. Insoweit gäbe es sicher einen Ermessensspielraum. – Ein Berichterstatter vertritt die Auffassung, für eine Vor-Ort-Prüfung sei

möglicherweise nicht zwingend ein Kanzleibesuch erforderlich, sondern ein elektronischer Austausch. – Der andere Berichterstatter erklärt, bei einer systemischen Prüfung könne man standardisiert vorgehen und Checklisten „abhaken“. Fraglich sei allerdings, ob dies auf Dauer genüge – die Finanzbehörden würden mittelfristig vielleicht mehr Ergebnisse sehen wollen. Er würde jedoch den anderen Mitgliedern der BRAK-AG gerne mitteilen, dass es die RAK Berlin als problematisch ansehe, sich in der Prüfung die Namen der Mandanten geben zu lassen.

Um ca. 16:00 Uhr ergibt eine Abstimmung folgendes Meinungsbild:

Die RAK Berlin soll in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gemäß GwG nur systemisch prüfen.

(Einstimmig bei einer Enthaltung)

Ein Berichterstatter stellt weitere Einzelheiten der Gesetzesänderung dar. Die RAK dürfe bei Verstößen die Ausübung des Berufs untersagen bzw. die Zulassung widerrufen, wenn der Rechtsanwalt vorsätzlich oder fahrlässig gegen GwG, VO oder Anordnungen verstößt, dieses Verhalten trotz Verwarnung fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist (§ 51 Abs. 5 GwG). – Zu den nach § 51 Abs. 8 GwG vorgesehenen Auslegungs- und Anwendungshinweisen merkt eine Vizepräsidentin an, es müsse dabei schon vermittelt werden, dass die zu beachtenden Verpflichtungen nicht von der RAK initiiert worden seien. Der Berichterstatter stimmt zu und merkt an, es sollte schon deutlich werden, dass es besser sei, wenn die Aufsicht bei der RAK liege statt bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). – Die RAK müsse im Übrigen ihre Aufsichtstätigkeit in Form einer Statistik dokumentieren (§ 51 Abs. 9 GwG). Hierin enthalten seien Angaben zum Aufsichtspersonal, Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen, Anzahl der Maßnahmen, Art und Umfang der Auslegungs- und Anwendungshinweise, Anzahl der Verdachtsmeldungen.

Entscheidungsbedarf gebe es schließlich bei der Einrichtung eines Systems zur Annahme von Hinweisen (§ 53 GwG). Hier habe man, so der Berichterstatter, zwei Möglichkeiten: Zunächst – klassisch – durch die Installierung eines Ombudsmannes. Dies sei vorzugswürdig und günstiger. In Betracht käme ein Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer, der nicht selbst als Verpflichteter der Aufsicht der RAK Berlin unterliege. Dem Ombudsmann komme auch das anwaltliche Verschwiegenheitsrecht zu. Die zweite Möglichkeit sei ein elektronisches System. Dieses müsse so gestaltet sein, dass Nachfragen möglich seien. Ein Berichterstatter führt aus, nach seinen eigenen Informationen würden Hinweisgeber mehrheitlich nicht anonym auftreten, sondern es überwögen vertrauliche Informationen. Eine Konsequenz von deutlichen Hinweisen sei ein konkreter Verdacht, dem nachgegangen werden müsse, hier reiche dann eine systemische Prüfung nicht mehr aus.

[Fragebögen]

In der anschließenden Beratung besteht Einigkeit, dass man – ähnlich wie die RAK Celle – einen Fragenbogen entwickeln müsse, der an alle Mitglieder verschickt werde. Ausnahme seien die Syndikusrechtsanwälte, da hier eine Prüfung leer laufen würde. Im Anschreiben solle ein Hinweis enthalten sein, dass bei Änderung der Sachlage eine Mitteilungspflicht bestehe. Ob und in welcher Form eine Belehrung auf das Auskunftsverweigerungsrecht erfolge, müsse zunächst dem Entwurf vorbehalten bleiben.

Der Präsident schließt die Sitzung um 16:24 Uhr.

Zweiter Tag

Beginn: 10:01 Uhr

Ende: 11:51 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
 Frau Dr. Hofmann
 Frau Dr. Freundorfer
 Herr Isparta
 Herr Dr. Auffermann
 Herr Dr. Creutz
 Frau Blum
 Frau Ebner von Eschenbach ab 10:03 Uhr
 Frau Eyser ab 10:09 Uhr
 Herr Feske
 Frau Hassel
 Frau Helten ab 10:03 Uhr
 Herr von Hundelshausen
 Herr Jacob
 Herr Dr. Klugmann
 Frau Kunze
 Herr Dr. Middel
 Herr Rudnicki
 Herr Schachsneider
 Herr Ülkekul
 Frau Dr. Vollmer
 Herr Weimann
 Herr Welter
 Herr Wiemer

Frau Pietrusky
 Herr Dr. Linde
 Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Frau Delerue, Herr Hizarci, Herr Plassmann, Frau Wirges und Frau Dr. von Ziegner. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 3

Berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern in einer Partnerschaftsgesellschaft

Die Berichterstatterin trägt vor, das BVerfG habe in einer richtungsweisenden Entscheidung vom 12.01.2016 (1 BvL 6/13, NJW 2016, 700 ff.) § 59a BRAO insofern für verfassungswidrig erklärt, als die Norm eine gemeinschaftliche Berufsausübung zwi-

schen Ärzten bzw. Apothekern und Rechtsanwälten verbiete. Allerdings gelte die Entscheidung ausschließlich insoweit, als in einer solchen Berufsausübungsgemeinschaft keine Heilkunde ausgeübt werde. Es stelle sich die Frage, ob sich die RAK Berlin aktiv einbringen wolle, um die weitere Etablierung von neuen Formen der Berufsausübung zu fördern oder im Einzelfall entscheide. Die Nachfrage nach interprofessionellen Dienstleistungen wachse und könnte Sinn machen im Verkehrsrecht, Sozialrecht, Strafrecht und Medizinrecht.

Ein Beispiel bilde das Arzthaftungsrecht. Die Ärzteseite habe medizinischen Sachverstand, somit überlegendes Wissen. Der Patient könne die Krankenakte nicht nachvollziehen und finanziell nicht entsprechend vorgehen. Die Rechtsprechung versuche dies aufzufangen, zum Beispiel durch Beweiserleichterungen (§ 630 ff. BGB). Dies reiche für ein faires Verfahren jedoch nicht aus. Die Überlastung der Gerichte wirke einseitig zu Lasten der Patienten, denn es sei viel leichter, eine Klage abzuweisen als den Klageanspruch dem Grunde nach zu bejahen und dann die Schadensberechnung vorzunehmen. Die Richter könnten den Sachverhalt nicht selbst beurteilen und seien maßgeblich von Gutachten medizinischer Sachverständiger abhängig. Ärzte und Gutachter der Fachrichtungen würden sich untereinander kennen, der Patient hingegen würde von den Beziehungen im Hintergrund nichts wissen. Die Besorgnis der Befangenheit würde von den Gerichten nur in seltenen Fällen angenommen. Bei einem Gutachter, der 20 Jahre lang auf der Gegenseite tätig gewesen sei, sei die Befangenheit verneint worden. Eine weitere Besonderheit im Sachverständigenprozess sei die Formulierung der Fragen in Beweisbeschlüssen, die noch nicht mit einem Rechtsbehelf angegriffen werden könne, jedoch eine Vorentscheidung darstellen könne. Bei der Rechtsberatung ergäben sich in der Praxis deutliche Unterschiede bei Behandlern und Patienten. Behandler könnten sich durch Syndikusrechtsanwälte des Medizinischen Versorgungszentrums oder des Krankenhauses vertreten lassen, auch Doppelberufler (Ärzte und Rechtsanwälte) seien eher auf Behandlerseite aktiv. Für die Patienten sei hingegen in der derzeitigen Struktur eine Einbeziehung von Ärzten nicht finanzierbar.

Die Berichterstatterin führt weiter aus, einer Öffnung der Berufsausübungsgemeinschaft auf genannten Berufe stünden die besonderen anwaltlichen Berufspflichten – wie Schweigepflicht oder Werbeverbote – nicht entgegen, weil sie nahezu gleich ausgestaltet seien. Was seien jedoch die Auswirkungen einer Öffnung? Die Zusammenarbeit bewirke einen erleichterten Wissenstransfer und die finanzielle Teilhabe von Ärzten an Haftungsprozessen. Auf Patientenseite ergäben sich neue Finanzierungsformen für eine angemessene anwaltliche Vertretung. Denn anders als Rechtsanwälten seien Ärzten Erfolgshonorare erlaubt. Ein solches könne vom Mandanten mit dem Arzt für seine beratende Tätigkeit vereinbart werden, wovon der Rechtsanwalt im Innenverhältnis profitieren könne.

Durch die Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte sei es nun möglich, dass ein Syndikus in einem Krankenhaus, das Heilbehandlungen durchführt, tätig ist. Ob diese Regelung verfassungsrechtlich zu halten sein wird, sei diskussionswürdig. Dies sei eine Ungleichbehandlung mit Rechtsanwälten, der nicht Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft im Rahmen der Heilbehandlung werden könne. Damit sei die Möglichkeit genommen, dass beispielsweise ein Medizinisches Versorgungszentrum für ein Unfallopfer auch die rechtliche Vertretung übernehme, um sozialrechtliche, strafrechtliche oder zivilrechtliche Ansprüche effektiv geltend zu machen. Auch dieses Beispiel zeige, dass es diverse Möglichkeiten gebe, die anwaltliche Tätigkeit in diesem Bereich deutlich auszudehnen. Daher solle sich, so die Berichterstatterin, die Rechtsanwaltschaft an der Änderung der gesetzlichen Ausgestaltung beteiligen. Dies

würde voraussetzen, sich zunächst mit den Ärzte- und Apothekerkammern zu verständigen.

In der anschließenden Beratung führt ein Vorstandsmitglied aus, die spezifische Situation der Patienten, welche einem Kräfteungleichgewicht unterlägen, sei ein strukturelles Problem, welches man durch Änderungen im Berufsrecht kaum lösen könne. Den Gedanken einer Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten könne er nicht nachvollziehen, da der Syndikusrechtsanwalt Angelegenheiten des Arbeitgebers – etwa eines Krankenhauses – erledige und angestellt sei, was ihn von einem Rechtsanwalt, der einen Patienten vertrete, unterscheide. Die Berichterstatterin entgegnet, wenn kein faires Verfahren gewährleistet sei, stehe der Rechtsstaat in Frage, daher müsse sich die Rechtsanwaltschaft selbst aktiv kümmern, um Änderungen herbeizuführen. – Eine Teilnehmerin erklärt, sie tue sich schwer mit dem Argument eines unfairen Verfahrens, dies sei in vielen Bereichen Realität und durch die Grundentscheidung der ZPO für den Parteienprozess vorgegeben. Allerdings sei eine Marktnachfrage nach solchen gemeinsamen Dienstleistungen vorhanden. – Ein Vorstandsmitglied führt aus, das vorhandene Ungleichgewicht sei oftmals bitter für die Betroffenen, die sich aufgrund teurer medizinischer Gutachten ihr Recht nicht erstreiten könnten. Allerdings lasse sich ein besserer Zustand durch die Möglichkeit stärkeren Zusammenarbeit verschiedener Berufsträger regelmäßig kaum erreichen, er wisse nicht, wie dies helfen könne. – Ein Herantreten an die Ärztekammer mit dem Anliegen, Patientengerechtigkeit herzustellen, sei wenig zielführend, so ein Teilnehmer, hierfür müsse man erst einmal definieren, in welche berufsrechtliche Richtung man sich bewegen wolle. – Der Präsident führt aus, die weitere Öffnung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe sei eine Entwicklung, die die Rechtsanwaltschaft nicht aufhalten könne. Auch eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts stehe an. Die berufsrechtlichen Erörterungen erfolgten in erster Linie bei der BRAK, die hierzu einen Ausschuss gebildet hat.

TOP 4 Interessenkollision bei Syndikusrechtsanwälten

Eine Vizepräsidentin erläutert zu Beginn als Berichterstatterin, dass die Interessenkonflikte bei Syndikusrechtsanwälten zunächst in der Person eines Syndikusrechtswalts, dann bei verschiedenen Syndikusrechtsanwälten eines Konzerns und schließlich bei einem Syndikusrechtsanwalt im Verhältnis zu seiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt entstehen könnten.

Zunächst verweist sie unter Hinweis auf Nr. 1 der Anlage zu TOP 4 beispielhaft auf ihre Arbeitgeberin, aus deren zentraler Rechtsabteilung etwa 800 Tochterunternehmen mit beraten würden. Es seien zwar angesichts der Regelungen in § 46 Abs. 5 BRAO verschiedene Parteien, aber die denkbaren unterschiedlichen Interessen gebe es wegen des übergreifenden Interesses des Konzerns i.d.R. nicht. Nur in Einzelfällen müsse dies noch genauer festgestellt werden.

Der weitere Berichtstatter weist unter Hinweis auf Nr. 2 der Anlage darauf hin, dass dann, wenn ein Syndikusrechtsanwalt vom Verband bzw. dem Verein zu einem Mitglied wechsele (bzw. anders herum), widerstreitende Interessen vorliegen könnten. Er schlage vor, dass hierzu eine Handreichung erarbeitet werde.

Die Vizepräsidentin ergänzt, dass sich viele Syndikusrechtsanwälte, soweit sie nicht einem größeren Unternehmen angehören würden, dieser Problematik bislang nicht ausreichend bewusst seien, da es diese bei ihrer bisherigen Tätigkeit als Unternehmensjuristen so nicht gegeben habe.

Sie weist unter Hinweis auf Nr. 3 der Anlage darauf hin, dass bei der Beratung verschiedener Tochtergesellschaften eines Konzerns durch einen Syndikusrechtsanwalt widerstreitende Interessen wie unter Nr. 1 durch das häufig übergreifende Konzerninteresse ausgeschlossen würden und dies nur in besonderen Situationen anders sei.

Bei mehreren Syndikusrechtsanwälten, die auch für verschiedene Parteien tätig seien, stelle sich die zentrale Frage, inwieweit die Regelungen des § 3 Abs. 2, 3 BORA entsprechend anwendbar seien. Ihrer Ansicht nach lägen weder die Voraussetzungen einer Bürogemeinschaft noch einer Berufsausübungsgemeinschaft vor. Die Berufsausübungsgemeinschaft sei dadurch gekennzeichnet, dass sich die Anwälte zusammenschließen würden, um etwas gemeinsam zu erwirtschaften. Dies sei zwischen den Syndikusrechtsanwälten, die vom Arbeitgeber jeweils nur angestellt worden seien, nicht der Fall. Die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendbarkeit würden auch deshalb nicht vorliegen, weil weder die Berufsausübungsgemeinschaft noch die Bürogemeinschaft wegen der Zusammenarbeit der Syndikusrechtsanwälte mit nichtsozietätsfähigen Berufen zulässig seien. Einige Vorstandsmitglieder kommen nach der Prüfung des § 3 Abs. 2 BORA zu demselben Ergebnis. Die Berichterstatteerin weist darauf hin, dass die Satzungsversammlung mit dem Thema befasst gewesen und Bedenken gehabt habe, berufsrechtlich aber zu demselben Ergebnis gekommen sei.

Einige Vorstandsmitglieder sprechen sich dafür aus, die Regelungen in § 3 Abs. 2, 3 BORA auch auf Syndikusrechtsanwälte zu übertragen. Der Präsident hat Zweifel, ob das Kriterium, dass sich die Syndikusrechtsanwälte ihre Kolleginnen und Kollegen nicht aussuchen würden, zur Abgrenzung gegenüber einer Büro- oder Berufsausübungsgemeinschaft genüge. Allerdings stelle sich die grundsätzliche Frage, ob das Berufsrecht soweit gehen könne, dass die neuen Kollegen des Wechslers nach dem Wechsel durch Infizierung gesperrt würden. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung - zuletzt des AGH München im Jahre 2012 - eine Infizierung der neuen Kollegen nur erfolge, wenn der Wechsler in der bisherigen Kanzlei selber mit dem Vorgang befasst gewesen sei. Einige Vorstandsmitglieder erwidern, dass der Vorstand dies nur im Einzelfall nach Zustimmung des Mandanten so gesehen habe. Auch die „chinese walls“ zwischen den bearbeitenden und nicht bearbeitenden Kollegen einer Kanzlei würden nicht unbedingt ausreichen.

Ein Vorstandsmitglied erläutert, dass beim Wechsel eines Syndikusrechtsanwalts von einer Tochtergesellschaft zu einer anderen Tochtergesellschaft seine fortbestehende Verschwiegenheitspflicht entfallen könnte, wenn ihn die bisherige Tochtergesellschaft entbinde bzw. wenn die Muttergesellschaft dies gemäß § 308 AktG anweise. Eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass die Verschwiegenheitspflicht davon unabhängig nicht ausreiche, wenn der Wechsler beim neuen Arbeitgeber erfahre, dass gegen die bisher von ihm vertretene Tochtergesellschaft vorgegangen werden solle und dies nach seiner Kenntnis zu einem Problem für den neuen Arbeitgeber werden dürfte.

Der Präsident hält die Erarbeitung der vorgeschlagenen Handreichung für die Kammermitglieder für sinnvoll und bittet die Arbeitsgruppe, dem Gesamtvorstand einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die

Rechtsanwaltskammer München möglicherweise für dieses Gebiet bereits einen Merkzettel veröffentlicht habe.

TOP 5
Verschiedenes

[nicht aufgerufen]

Der Präsident schließt die Tagung um 11:51 Uhr

Berlin, 08. November 2017

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Dr. Freundorfer
Vizepräsidentin

T a g e s o r d n u n g

für die Klausurtagung am 22./23. September 2017

TOP 1

Geschäftsordnungen RAK und Vorstand/Wahlordnung der RAK

- a) Änderung der GO der RAK Berlin
- b) Wahlordnung der RAK Berlin
- c) Änderung GO des Vorstandes

TOP 2

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

TOP 3

Berufliche Zusammenarbeit von RAen mit Ärzten und Apothekern in einer Partnerschaftsgesellschaft

TOP 4

Interessenkollisionen bei Syndikusrechtsanwälten

TOP 5

Verschiedenes